

Corona-Covid-19-Pandemie Aktuelle Information für Kulturschaffende, Vereine, Gruppen & Kultureinrichtungen (Stand 24.04.2021)

Das wichtige kulturelle Leben in unserer Kultur- & Erlebnisstadt Brühl ist erneut aufgrund der Covid-19 Pandemie mit massiven Einschränkungen verbunden. Zur Eindämmung des Coronavirus sind Kultur-, Unterhaltungs- und Bildungseinrichtungen sowie sämtliche Veranstaltungen untersagt.

Hierzu hat das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 24. April 2021 gültigen Fassung erlassen. Bitte beachten Sie unbedingt die gegenwärtig geltende Rechtsverordnung für das Land NRW. Der nachfolgende Link führt Sie zur jeweils geltenden Fassung: www.land.nrw

Auszug aus der CoronaSchVO (Stand: 24.04.21)

Beachten Sie bitte alle aktuellen Veränderungen!

§ 8 Kultur

- (1) Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sind unzulässig. Derartige Veranstaltungen sind im Freien nur dann zulässig, wenn die Aufführenden einen Mindestabstand von 2 Metern einhalten und die Zuschauer die Veranstaltung aus ihrer Wohneinrichtung verfolgen (sogenannte Fensterkonzerte). Der zur Berufsausübung zählende Probetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.*
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt*
- (3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind untersagt.*
- (4) Der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 zulässig. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern darf in geschlossenen Räumen eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.*

Der Stadt Brühl und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass durch die gegenwärtige Krisensituation und bedingt durch die notwendigerweise getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus neben den vielen ehrenamtlich wirkenden Bürgerinnen und Bürgern insbesondere die freiberuflichen Kunst- und Kulturschaffenden und freien Kultureinrichtungen ganz aktuell vor vielfach teils existentiellen Herausforderungen und Problemlagen stehen.



Die nachfolgende Zusammenstellung von gegenwärtig vom Bund und Land, wie von weiteren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aufgelegten Soforthilfe- und Förderprogrammen, wie auch Informationen soll in dieser ganz besonderen Situation eine erste Hilfestellung sein.

Die rechtliche Einordnung oder konkrete Aussagen zu den Hilfsmaßnahmen kann durch die Stadt Brühl nur allgemein und unter Ausschluss jeglicher Haftung erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Angaben und Daten o.ä. kann nicht gegeben werden. Bitte beachten Sie dabei, dass diese Informationen immer wieder bei Bedarf aktualisiert werden. Bitte nutzen Sie für weiterführende Informationen auch die aufgeführten Links, für die die Stadt Brühl keine Verantwortung übernimmt.

Für Beratungen im Zusammenhang mit den Projektentwicklungen steht das Kulturamt der Stadt Brühl unter den bereits bekannten Rufnummern bzw. Ansprechpartnerinnen und -partnern jederzeit bereit.

Umgang mit Zuschüssen für kulturtragende Vereine durch das Kulturamt der Stadt Brühl

Für die zugewiesenen städtischen Zuschüsse der Stadt Brühl an den per Ratsbeschluss festgelegten Kreis der im Brühler Stadtgebiet beheimateten kulturtragenden Vereine und Institutionen gilt, dass die bislang ausgesprochenen Förderungen gemäß den "Richtlinien der Stadt Brühl zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege" augenblicklich Bestand haben. Der Abruf dieser bereits den Vereinen bekannten und festgelegten Fördersummen kann jederzeit getätigt werden. www.bruehl.de/heimatpflege-brauchtum

Zum jetzigen Zeitpunkt sind hier keine pauschalen Rückforderungen bei den geförderten Projekten, die aufgrund der Corona-Situation von einem Ausfall betroffen sind, geplant. Die Kulturschaffenden sind aufgefordert, alle Möglichkeiten, die im Sinne des Projektes eventuell gegeben sind, zu prüfen und zu nutzen: Von zeitlicher Verschiebung bis Verlagerung in den digitalen Raum, Konzeptänderungen und alternative Darstellungsformen, die den aktuellen Umständen angepasst sind.

Das Ziel ist dabei, dass die Brühler Vereine und Institutionen ihre Arbeit unter Einhaltung der gegenwärtig geltenden Einschränkungen fortsetzen sollen. Gerade in der jetzigen Krisenzeit muss finanzielle Planbarkeit für das kulturelle Leben vorhanden sein.

Grundsätzlich empfiehlt das Kulturamt der Stadt Brühl, Änderungen und/oder Ausfälle belastbar (möglichst mit Nachweisen) zu dokumentieren (Verschiebung? Ausfall? / finanzielle Konsequenzen? / Einnahmeausfälle? etc.). Diese Dokumentation sollte dann spätestens dem erforderlichen Verwendungsnachweis beigelegt werden.

Anhaltspunkte dafür, welche Informationen dabei nach Möglichkeit erfasst werden sollten, sind:

- Künstlerin/Künstler oder Veranstalterin/Veranstalter
- Art der Veranstaltung / des Projekts / Ort, Datum / Zeitraum
- Was ist beeinträchtigt? Aufführung / Veranstaltung / Projektentwicklung bzw. Proben
- Einnahmen: Förderungen / kommunal / regional-landesweit / bundesweit
- Eintritte / private Anteile / Sponsoring / Spenden
- Eintritts- / Einnahmeausfälle
- Vereinbarte Honorare / Ausfallhonorare
- Auf eigene Veranlassung abgesagt / Wegen Reisebeschränkungen / Öffentliche Anordnung / (wenn ja, seit wann ...bis...)
- Bereits getätigte Ausgaben, die nicht rückvergütet wurden/werden / Ausgabenhöhe
- Wird der Termin wiederholt? / Zeitraum / ggf. Datum
- Bei Ausfall: Welche Alternativen wurden geprüft / ggf. in Betracht gezogen



AKTUELL!

Förderprojekt #nrwzeitkultur

Das Förderprojekt #nrwzeitkultur geht in diesem Jahr in eine zweite Runde. Das Kultursekretariat NRW Gütersloh stellt Sondermittel zur Verfügung, um alternative analog-digitale Kulturprojekte (spartenübergreifend, interdisziplinär, digital, partizipativ u.a.) in den Mitgliedsstädten zu fördern. Weiterführende Informationen zu inhaltlichen Kriterien finden Sie im [Projektauftrag auf der Webseite des Kultursekretariats](#).

Der Fördersatz beträgt bis zu 80% bei einer Fördersumme von maximal 3.000 €. Projektträger aus den Mitgliedsstädten, die diese Förderung in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, bis zum 30. März 2021 eine Ideenskizze einschließlich Kosten- und Einnahmenplan über das [Online-Portal des Kultursekretariats](#) einzusenden. Bei positivem Jury-Votum zur eingereichten Ideenskizze kann bis zum 30. April 2021 ein Antrag über die Webseite des Kultursekretariats eingereicht werden.

NEUSTART KULTUR

Mit **NEUSTART KULTUR** hat die Bundesregierung ein milliardenschweres Rettungs- und Zukunftsprogramm für den Kultur- und Medienbereich aufgelegt, um die Folgen der COVID-19 Pandemie abzumildern.

Der Kulturbereich ist in der Corona-Krise besonders betroffen. Deshalb wird ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von 1 weiteren Milliarde Euro aufgelegt.“ www.bundesregierung.de/



Sonderprogramm "Heimat, Tradition und Brauchtum"

Die Stadt Brühl weist auf das immer noch aktuelle [Förderprogramm der NRW-Landesregierung](#) hin! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat ein Sonderprogramm "**Heimat, Tradition und Brauchtum**" zur **Unterstützung von Vereinen und Verbänden** während der Corona-Lage aufgelegt. Es wurde vom nordrhein-westfälischen Landtag am 30. April 2020 auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP mit breiter Mehrheit beschlossen. Gemeinnützige Vereine oder Organisationen, die im Sinne ihrer satzungsgemäßen Aktivitäten in den Bereichen Heimat, Tradition und Brauchtum zuzuordnen sind, sollen zur Überwindung eines durch die Corona-Krise verursachten existenzgefährdenden Liquiditätseingpasses beim Land Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss beantragen können.

Da die Herausforderungen weiterhin bestehen, wurde die Laufzeit des Sonderprogramms bis Mitte 2021 verlängert.

[Online-Antrag.](#)

Die Anträge werden bei den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen bearbeitet.

November- und Dezemberhilfe

Von der Corona-Pandemie betroffene **Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen**, die direkt oder indirekt von angeordneten Schließungen betroffen sind, erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November sowie im **Dezember 2019**, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen. **Soloselbstständige** können als Vergleichsumsatz alternativ den



durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober beziehungsweise 30. November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz, seit Gründung bis einschließlich 31. Oktober 2020, gewählt werden.

Anträge auf die November- und Dezemberhilfe können bis zum 30.04.2021 gestellt werden.

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Steuern

Die Stadt Brühl weist darauf hin, dass Unternehmen und Gewerbetreibende bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Steuerabteilung der Stadt Brühl nutzen können

Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen und Gewerbetreibende können, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, Anträge auf Senkung der Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Es ist sinnvoll, direkt eine Änderung des Grundlagenbescheides beim zuständigen Finanzamt herbeizuführen. Es wird empfohlen, Nachweise über die finanzielle Situation des Unternehmens selbstständig dem Antrag beizulegen, um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen.

Bei Fragen wenden sich Gewerbetreibende daher bitte frühzeitig an das zuständige Finanzamt oder an die Steuerabteilung der Stadt Brühl unter 02232 79-3140 oder 02232 79-3051.

Darüber hinaus verweist die Stadt Brühl darauf, dass bei den von der Stadt erhobenen Abgaben, soweit sie in Bezug zu dem Unternehmen stehen, hier insbesondere Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer, die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen zu stellen.

Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, können dabei auch die Stundungszinsen erlassen werden. Für die vom Finanzamt erhobenen Steuern, wie die Einkommens-, Körperschafts-, Umsatz-, Grunderwerbs- und Erbschaftssteuer, wenden sich Betroffene bitte unmittelbar an das dafür zuständige Finanzamt.

Hilfen für Künstler/Künstlerinnen und Kreative von Bund und Land

Kulturrat NRW

Rainer Bode (ehem. Geschäftsführer der LAG Soziokultureller Zentren NRW) bietet einmal wöchentlich bei Fragestellungen rund um finanzielle Hilfsprogramme [individuelle telefonische Beratungen](#) für Kulturschaffende in NRW an. In Zusammenarbeit mit dem NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste und dem Landesmusikrat NRW werden kostenfreie [Online-Workshops](#) zu den Corona-Hilfen von Bundes- und Landesregierung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler aller Kultursparten durchgeführt.





Unterstützung Bundeshilfen, Förderprogramme und Empfehlungen

Die Bundesregierung unternimmt in dieser Krise alles nur Mögliche, um Kultur- und Medienschaaffende zu unterstützen und die Zukunft der Kultureinrichtungen zu sichern. Bereits beschlossene Hilfgelder in Milliardenhöhe und weitere Fördermaßnahmen spannen ein Sicherheitsnetz. Es soll in dieser akuten Notlage diejenigen auffangen, denen infolge der Corona-Pandemie die Einnahmen wegbrechen.



Die aktuelle Vielzahl von zielgerichteten Förderleistungen ist in fortwährender aktualisierter Form unter dem nachfolgenden Link abrufbar. Hier finden Sie z.B. in zusammengefasster Form Informationen zu steuerlichen und finanziellen Hilfen, zur Künstlersozialversicherung, Ausfallhonoraren, Hilfsmaßnahmen für Kinos, Museen, Orchester und Ensembles wie auch zu bundesweiten Initiativen und EU-Hilfsangeboten. www.bundesregierung.de.

Die sechs Bundeskulturfonds haben Informationen zu Fördergrundsätzen und Antragsmodalitäten auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Sie fördern Projekte in den von ihnen vertretenen Kultursparten. Viele ihrer Förderungen richten sich unmittelbar an Künstlerinnen und Künstler. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Programmteilen finden Sie auf den Internetseiten des jeweiligen Bundeskulturfonds:

- Deutscher Literaturfonds e.V.
<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/>
- Fonds Darstellende Künste e.V.
http://www.fonds-daku.de/neustart_kultur_takecare/
- Fonds Soziokultur e.V.
<https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/sonderprogramm-neustart-kultur.html>
- Deutscher Übersetzerfonds e.V.
<http://www.uebersetzerfonds.de/#27/neustart-kultur-mit-impulsen-fuer-die-uebersetzungskultur->
- Musikfonds e.V.
<https://www.musikfonds.de/foerderung/>

Das Kompetenzzentrum für Kunst und Kreativwirtschaft des Bundes bietet auch in zusammengefasster Form zusätzliche Informationen zu Lebenshaltungskosten, Kinderbetreuungsmaßnahmen und Hilfsfonds für Kunstschaaffende.

www.kreativ-bund.de/corona



KOMPETENZZENTRUM
KULTUR- UND
KREATIVWIRTSCHAFT
DES BUNDES

Gutscheinlösung: Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht" ermöglicht es Veranstaltern von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen, Inhabern von Eintrittskarten anstelle einer Erstattung der Eintrittspreise einen Gutschein zu übergeben, wenn die Veranstaltung



aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann. Voraussetzung ist, dass die Tickets vor dem 08.03.2020 erworben wurden. Das Gesetz wurde am 14.05.2020 vom Deutschen Bundestag und am 15.05.2020 vom Bundesrat beschlossen. www.bundesregierung.de

Sonderfonds der Kunststiftung NRW

Die Kunststiftung NRW legt einen Sonderfonds in Höhe von 600.000 Euro auf, der Künstler*innen aller Sparten und mit Wohnsitz in NRW motivieren soll, sich gedanklich mit der Krisensituation auseinanderzusetzen - sie bietet auch zusätzlich einen kurzfristigen Support in dieser für viele Selbstständigen im Kulturbereich so schwierigen Zeit. Insgesamt 150 Arbeiten sollen gefördert werden.

www.kunststiftungnrw.de/



Finanzielle Soforthilfe

Hinweis: Falls Sie bereits Förderprogramme in Anspruch genommen haben und unsicher sein sollten, ob Ihnen die bereits überwiesenen Beträge zustehen sollten und wenn Sie eine Rückzahlung gegebenenfalls vornehmen müssten, finden Sie unter dem nachfolgenden Link Hinweise: www.gruenderlexikon.de

Zinssubventionierte Liquiditätsdarlehen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.



Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen nutzen, um dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen zu verbessern. Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Programmen der KfW nutzen möchten, können sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner wenden, die KfW-Kredite durchleiten. www.kfw.de

Entschädigung bei Verdienstaussfall nach Infektionsschutzgesetz

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erhalten auch Selbstständige und Freiberufler einen Verdienstaussfall ersetzt. Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann eine Entschädigung beantragen. Berechnungsgrundlage der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung übernimmt das entschädigungspflichtige Land. www.lvr.de

Hinweise und Hilfestellungen für Kunstschaffende und Unternehmen aus der Kreativwirtschaft

A

- [Allianz deutscher Designer: Hilfe für Selbständige während der Corona-Pandemie](#)

B

- [Berufsverband Kinematografie: Weitere Informationen bzgl. der Corona-Krise im Bereich der Filmproduktion](#)
- [Bundesverband Deutsche Start-ups e. V.: Collected Best Practices“ in Bezug auf Corona](#)

C

- [Clubcommission Berlin e.V.: Club- und Veranstalter*innenberatung](#)

D

- [Deutscher Gewerkschaftsbund: Arbeitsrecht, Home Office, Kurzarbeitergeld – Was Beschäftigte wissen müssen](#)
- [Deutscher Journalisten-Verband: Journalist*innen und Corona](#)
- [Deutscher Kulturrat: Zeitung Politik & Kultur 4/2020 mit dem Schwerpunkt Corona-Pandemie](#)
- [Deutscher Kulturrat: Pressemitteilungen, nützliche Infosammlung, Sondernewsletter u.a.](#)

F

- [Fonds Darstellende Künste: Anpassung der Förderung](#)

G

- [GEMA: Corona-Pandemie: Hilfe für Mitglieder und Kunden](#)
- [GfK Spitzenverband: Voraussetzungen Stundung Beitragszahlung Sozialversicherung und gesetzliche Krankenkasse](#)

H

- [Höme: Updates, Absagen und Hilfestellungen für Festivals](#)

I

- [Initiative Musik: Hilfsprogramm für Musiker*innen](#)



K

- [KREATIVE DEUTSCHLAND & PCI: Gemeinsame Pressemitteilung zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die KKW](#)

S

- [Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland: Unterstützungsangebote für Social Entrepreneurs in Zeiten von Covid-19](#)
- [SOMM – Society Of Music Merchants e. V.: Nützliche Hinweise und Handlungsempfehlungen](#)

T

- [Touring Artists: Linkliste zu Informationen zur aktuellen Lage](#)

V

- [ver.di: FAQ für Solo-Selbstständige](#)
- [Verband der Gründer und Selbständigen \(VGSD\): Informationen für Entschädigungen für Gründer und Selbstständige bei Quarantäne](#)
- [Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller \(VS in ver.di\): Maßnahmen zur Unterstützung von Kulturschaffenden](#)
- [Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V. \(VUT\): Informationen für Musikunternehmer*innen](#)



GEMA

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020. Darüber hinaus werden bis auf weiteres nur absolut notwendige Schreiben (z.B. Antworten auf Kundenanfragen) an die Kunden der GEMA versendet. Bis diese Maßnahme vollends greifen wird, kann es etwas dauern. Daher wird um Verständnis gebeten.

Die GEMA passt ihre Maßnahmen kontinuierlich an die sich verändernde Situation an. Für alle weiterführenden Fragen oder notwendigen Entscheidungen wird um Geduld gebeten.

Alternative Nutzung von Livestreams

Die Empfehlungen der zuständigen Behörden führen dazu, dass geplante Veranstaltungen verschoben oder abgesagt werden müssen. Alternativ bietet sich die Möglichkeit eines Livestreams. Aktuelle Informationen finden sie auf der Website der GEMA.

<https://www.gema.de/>

Tipps und Hinweise

Infos für bildende Künstlerinnen und Künstler

Ein zusätzliches Informationsangebot für bildende Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge der Covid-19-Krise Fragen zu ihrer arbeitsrechtlichen Situation haben, stellt das Landesbüro für Bildende Kunst (LaBK) zur Verfügung. Alle Infos dazu unter der Rubrik "Aktuelles": www.labk.nrw.de

Änderungsmeldungen bei der KSK

Künstlerinnen und Künstler, die in der KSK versichert sind, können eine Änderungsmitteilung darüber machen, dass sich ihr Jahreseinkommen ändern wird. Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, da sich Änderungen nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft auswirken.

- Das dafür erforderliche Formular: www.kuenstlersozialkasse.de/pdf
- Weitere Hinweise zu Zahlungserleichterungen, die die KSK gewährt: www.kuenstlersozialkasse.de

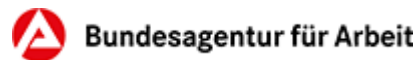


Aussetzen und Herabsetzen von Steuerzahlungen

Bei entsprechender Antragstellung können laufende Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer herab- oder ausgesetzt werden. Zudem können Säumniszuschläge erlassen sowie fällige Steuerzahlungen gestundet werden. Entsprechende Anträge müssen bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden: www.finanzverwaltung.nrw.de

Hilfe von Arbeitsagentur und Jobcenter

Kulturunternehmen können Kurzarbeitergeld beantragen



Wie anderen Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen stehen Kultureinrichtungen finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand zu, z. B. Gelder für Kurzarbeit bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen.

Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin können Kurzarbeitergeld beantragen. Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt.

Den Arbeitgebern sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist. Die Maßnahme soll Unternehmen helfen, bei eingebrochenem Geschäft Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu halten. Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht für geringfügig Beschäftigte.

Kulturbetriebe haben davon bisher selten Gebrauch gemacht, da der Verwaltungsaufwand groß erschien und die Betriebe sich nicht als Nutznießer der Maßnahmen sahen. Anlässlich der Corona-Krise hat die Bundesregierung hier kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitersgeld geschlossen.

Weitere Informationen gibt es auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II

Selbstständige oder Freiberufler, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht mehr aus den Gewinnen der Geschäftstätigkeit bestreiten können, können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung zum Lebensunterhalt haben. Wenn diese noch nie oder länger als sechs Monate kein Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") bezogen haben, können Sie sich an das Jobcenter Rhein-Erft, Tel. 02232 9461591 bzw. an das Service Center SGV II (8-18 h), Tel. 02234 93698-0, LE@jobcenter-ge.de wenden.

www.jobcenter-rhein-erft.de

jobcenter

Grundversorgung

Bitte beachten Sie auch die Möglichkeiten, welche die **verbraucherzentrale** *Nordrhein-Westfalen* im Hinblick auf die temporäre Zurückstellung von Zahlungen an Energiedienstleister und Telekommunikationsanbieter aufgeführt hat. Hier können alle Informationen, Bedingungen und Antragsformulare aufgerufen werden. www.verbraucherzentrale.nrw



Stadt Brühl
Der Bürgermeister

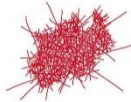
Brühl**Kultur**
www.bruehl.de

Weitere Informationen



Die
Bundesregierung

www.bundesregierung.de



Kultursekretariat NRW
Gütersloh

www.kultursekretariat.de

LANDESMUSIKRAT • NRW

www.lmr-nrw.de

Deutscher
Kulturrat

www.kulturrat.de



APPS & Podcasts

Kostenlos und als Abo auf allen iOS und Android-Geräten installierbar:



Warn-App NINA – Bundesamt für Bevölkerungsschutz:

Download [hier](#)



Tagesschau App: Download [hier](#)



WDR aktuell App: Download [hier](#)



NDR-Podcast: Das Coronavirus-Update mit Virologe Prof. Christian Drosten: Download [hier](#)



Corona-Warn-App: Download [hier](#)

Ansprechpartner/innen

Allgemeine Fragen zum Corona-virus	Stadt Brühl	coronavirus@bruehl.de
Wirtschaftsförderung	Stadt Brühl	wirtschaftsfoerderung@bruehl.de
Steuerabteilung	Stadt Brühl	Steuerabteilung der Stadt Brühl unter 02232 79-3140 oder 02232 79-3051
Corona-Hotline	Rhein-Erft-Kreis	02271 8312345 Mo-Fr 8 bis 16.30 Uhr Sa 9 bis 15 Uhr
Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Hotline: 030 1200 21031 030 1200 21032 Mo-Fr 9 bis 17 Uhr
Fragen zum Kurzarbeitergeld	Agentur für Arbeit	Hotline: 0800 45555 20 eServices
Fragen zu Krediten und Darlehen des Bundes	KfW	Hotline: 0800 539 9001 Mo-Fr 8 bis 18 Uhr
Fragen zu Finanzierungsvorhaben/Bürgschaften	Die deutschen Bürgschaftsbanken	030 263 96 54-0



Impressum

Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Kultur
Abteilung Kultur, Partnerschaften & Tourismus/Veranstaltungsmanagement
Uhlstraße 3
50321 Brühl